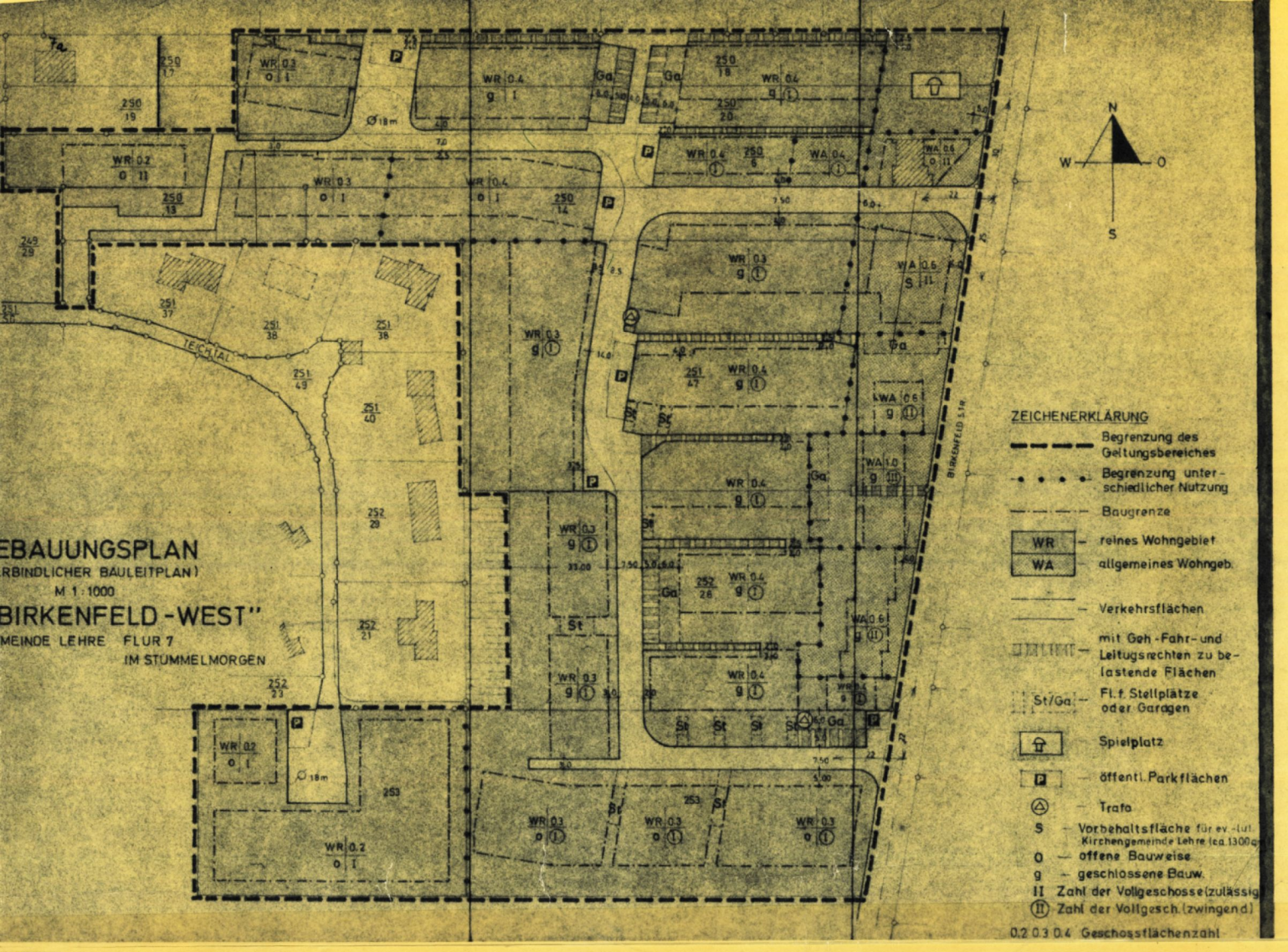

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Strassen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 4.7.69). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Braunschweig, den 27.XII.1971

Vermessungsoberrat

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von Architekt Heinrich Sommer, Braunschweig, im Einvernehmen mit dem Planungsamt des Landkreises Braunschweig.

Braunschweig, den 15.2.70.
Karrenführer Pl.4

H. SOMMER

Der Rat der Gemeinde Lehre hat in seiner Sitzung am 25.Feb.1970 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäss § 2 Abs.6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.Juni 1960 (BGBl.I S.341) am ..... ortsüblich durch Aushang bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom..... bis..... öffentlich ausgelegen.

Lehre, den 1970

Behmann (Bürgermeister) (Gemeindedirektor)

Der Rat der Gemeinde Lehre hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 25.Feb.1970 nach Prüfung der fristgemäss vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäss §10 BBauG als Satzung beschlossen.

Lehre, den .....

Behmann (Bürgermeister) (Gemeindedirektor)

Der vom Rat der Gemeinde Lehre in der Sitzung vom ..... beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäss § 11 BBauG nach Massgabe der Verfügung 214 ..... vom heutigen Tage genehmigt.

Braunschweig, den .....

Der Präsident des Niedersächsischen
Verwaltungsbezirks Braunschweig
Im Auftrage

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind am ..... ortsüblich durch ..... bekannt gemacht worden.
Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung gemäss § 12 BBauG vom.....bis..... öffentlich ausgelegt.
Nach Ablauf dieser in der Hauptsatzung der Gemeinde Lehre vorgesehenen Auslegungsfrist wurde der Bebauungsplan am ..... rechtswirksam.

Lehre, den .....
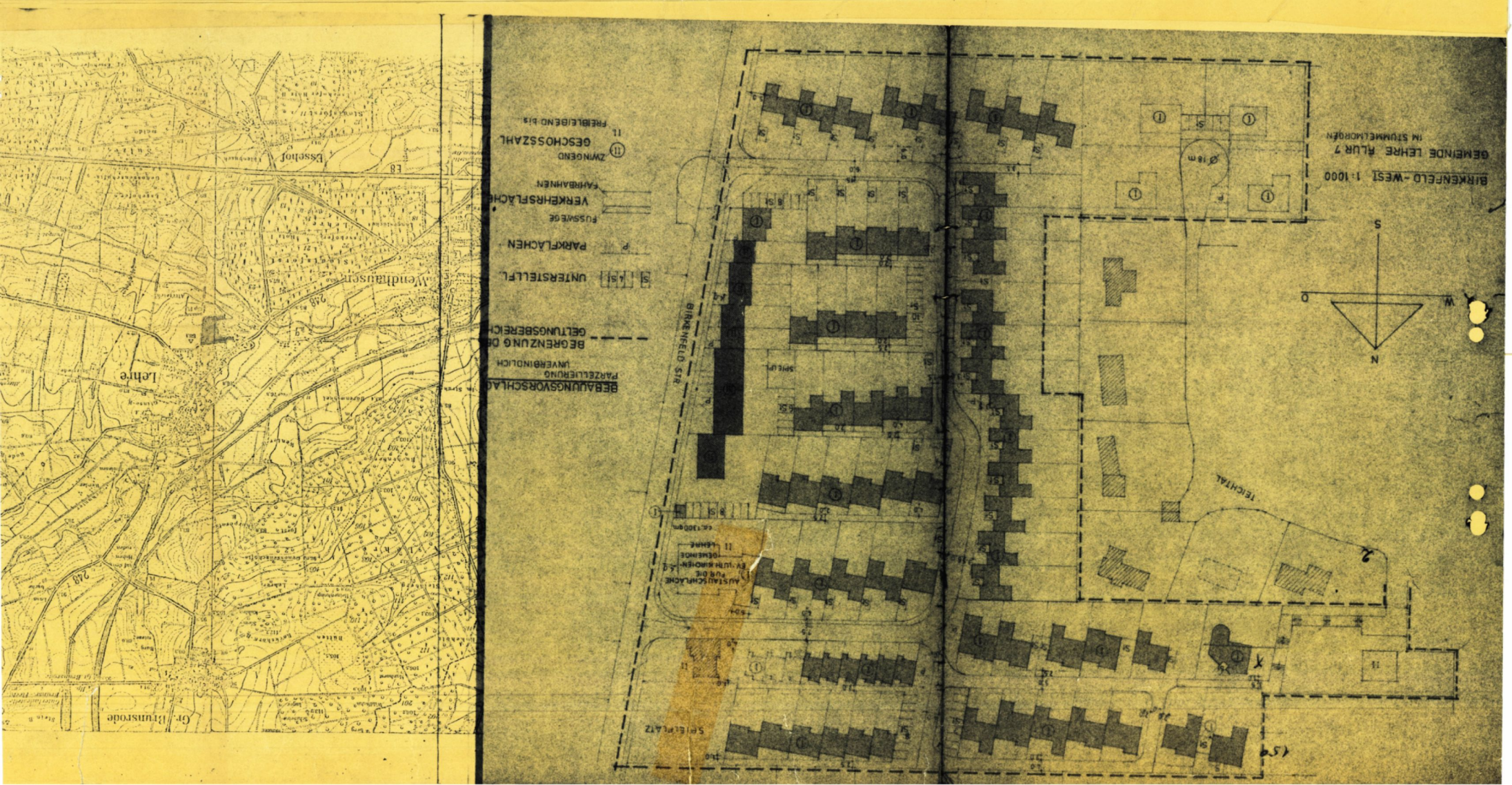
(Gemeindedirektor)